

9. Trotz Ertragssteigerung der bestehenden Anlagen, als Folge der Durchführung der unter 1–5 genannten Maßnahmen, können und müssen sogar noch neue Obstsorten geschaffen werden, wenn Deutschland künftig einen höheren Prozentsatz der benötigten Obstmengen selbst erzeugen soll. Bei diesen Neu anlagen sollte jedoch mehr als bisher, den Grundgedanken des Nationalsozialismus Rechnung tragend, darauf geachtet werden, daß sie dem Volksgenossen dienen; d. h., eine Ausdehnung bestehender Anlagen bzw. die Schaffung neuer Anlagen sollte nur in den Fällen erfolgen, die für die zu wählende Obstart bzw. -sorte die notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Klima, Lage und Boden bietet. Darüber hinaus sollten in Gegenwart mit bauernlichen Klein- und Kleinstbetrieb mehr als bisher Gemeinschaftsplanungen nach einheitlichem Be pflanzungsplan, gegebenenfalls unter Leitung der zuständigen Landesbauernföderation, erfolgen, bei denen die derzeitigen Grundstücksgrenzen nicht hindertlich der Pflanzabstände hindernd im Wege stehen, wenn sie nicht überhaupt der äußere Anlaß zu Grundstücks austauschen und Flurbereinigung sein sollten.

10. Selbstverständlich sollte sein, daß bei Neuanlagen stets solles beim Pflanzmaterial — also an falscher Stelle — gespart wird. Nur bestes Pflanzmaterial ist pflanzwürdig. Gelehrte Zeichnung ist dieses Pflanzmaterial durch ein besondres Merkmal — herausgehoben und verliehen seitens des Reichsnährstands. Zu erhalten ist derative Pflanzware in jeder zuverlässigen Baum schule. In Zweifelsfällen sind die zuständigen Landesbauernföderationen in der Lage, derartige Anzuchtsstätten nachzuweisen.

Die Beachtung vorgenannter Maßnahmen würde zur Folge haben, daß auch im deutschen Obstbau künftig mehr Qualitätsobst anfällt, eine sehr wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von Einrichtungen, die eine ge regelte Erfassung und Ausbereitung ermöglicht.

## Wichtig für Bezieher von holländischen Blumenzwiebeln

Wir richten an die Stelle für Devisenbewirtschaftung des Landesfinanzamts Berlin einige Fragen zur Klärung der Bedingungen, unter denen zur Zeit Blumenzwiebeln bezogen werden können, Fragen und Antworten geben wir nachstehend bekannt:

- Dürfen Blumenzwiebeln aus Holland von Personen eingeführt und bezahlt werden, die in den Jahren 1930/31 keine Einführung getätigt haben?
- Ist die Einführung auf 10% (ab 1. 8. auf 5%) der Einführung in den Jahren 1930/31 beschränkt, oder besteht eine Möglichkeit, auf dem Verrechnungsweg größere Mengen und Werte von Holland einzuführen?
- Muss jeder Bezieher von Blumenzwiebeln aus Holland bei der zuständigen Devisenstelle die Erlaubnis zur Einführung aus Holland nachsuchen, oder erübrig sich das Gesuch, wenn der holländische Lieferant eine generelle Genehmigung

zur Annahme von Zahlungen in Reichsmark bei einer Deutschen Bank hat? Wh.

In Beantwortung der obigen Anfrage teile ich ergebnis folgendes mit:  
Zu 1. Holländische Blumenzwiebeln dürfen von Importeuren ohne Kontingent nach III/3 oder III/4 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 2. 6. 1934 nur im Rahmen der Kreiszone von monatlich RM 50,— bezogen und bezahlt werden.

Es ist streng zu beachten, daß auf Grund der §§ 11/12 der Achten Durchführungsverordnung vom 17. 4. die Importeure Befreiungen gegenüber dem Auslande nicht eingehen dürfen, für die sie eine Devisengenehmigung nicht erhalten können. Der Verstoß gegen diese Vorschriften ist strafbar.

Zu 2. Soweit allgemeine Genehmigungen nach III/3 oder Eingangsgenehmigungen nach III/4 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung für

den Bezug von holländischen Blumenzwiebeln bisher schon erteilt worden sind, können auf Antrag zulässige Genehmigungen in unbegrenzter Höhe zur Bezahlung von Waren holländischer Ursprungs auf das bei der Reichsbank, Berlin SW. 111, geführte Sonderkonto der Niederländischen Bank R. V. erteilt werden.

Die erforderlichen Unterlagen, wie Rechnungen, Fracht- und Zollpapiere sowie eine gültige Urspungsbescheinigung sind dem Antrage beizufügen.

Zu 3. Wenn holländische Firmen auf Grund einer generellen Genehmigung nach III/5–8 der Richtlinien ihr die Devisenbewirtschaftung bei einer deutschen Bank ein Konto unterhalten, so kann die Bezahlung der holländischen Blumenzwiebeln in Reichsmark ohne Antrag bei mit sowie ohne meine Genehmigung auf dieses Konto erfolgen.

## Gartenbauwirtschaft des Auslandes

### Die französischen Gärtnner protestieren

Vor kurzem blieben in Verbiagnan in Südfrankreich außerordentlich große Mengen von Obst und Gemüse unverkäuflich; sie mußten vernichtet werden. Daraufhin haben die dortigen Gärtnner eine Protestundgebung veranstaltet und ein Verbot der Einführung von Obst und Gemüse gefordert.

### Die „schlechtgehende“ italienische Früchteausfuhr

Während der „Sole“ immer noch weiter seine Heze gegen Deutschland betreibt und Töne anschlägt, die alles andere als erfreulich sind, steht das Deichlandreich nicht mit den Reaktionen überein. Die Pflanzbausubstanz Italiens ist gegenüber den bisherigen Vorjahrsergebnissen um nicht wenige

ger als 45% gestiegen. Die Birnenausfuhr ist ver vielfacht, desgleichen die Apfelausfuhr. Seit Jahren sind nicht so viele Tomaten ausgeführt worden; die Kartoffelausfuhr nimmt ihr auf und die Kartoffelleferungen vornehmlich nach Deutschland liegen um 1000 Waggons höher als im Vorjahr. Am Juliabschluß hatte Italien nicht weniger als 4207 Waggons Würche über die Grenzen gesandt. Die Birnenausfuhr ist schon jetzt auf 1416 Waggons angelommen, während im Vorjahr nur die normale Ziffer von 277 Waggons zur Ausfuhr gekommen war. Auch Apfel ist schon jetzt 108 gegen 16 Waggons ausgeführt worden. Außerdem ist infolge knapper Ernte die Apfelausfuhr, die nur den normalen Stand von 403 Waggons erreichte. Die übrigen Ausfuhrmengen sind normal geblieben. Die Tomatenausfuhr liegt auf 4188 Waggons gestiegen, während sie im Vorjahr 3011 Waggons betragen hatten. Die Kartoffelausfuhr beträgt 1566 Waggons (gegen 926 Waggons). Nach die Zwischen ausfuhr hat sich erhöht, und zwar auf 160 gegen 110 Waggons. Es ist also nicht richtig, daß die deutschen Bestimmungen ein im Vorjahr bestehendes Geschäft vernichtet haben, wie der „Sole“ behauptet. Kartoffeln sind 8004 Waggons exportiert worden. Es ist bezeichnend, daß die Mehrausfuhr in der Verbindung ausschließlich über den Brenner und Chiasso erfolgt ist. Es ist also in jedem Fall Deutschland das Land, das stärker beliefert wurde. R.

### Zollbefreiung für Samen in Jugoslawien

Der jugoslawische Ministerrat hat beschlossen, Samen von Blumen sowie von Getreide aus den Nr. 1, 2 und 3, Reis in Körnern aus Nr. 5 und Hülsenfrüchte in Bohnen aus Nr. 8 unter den Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vorgeschriebenen Bedingungen zollfrei zu belassen, wenn sie zweck des Anbaues befreiter Gattungen einge führt werden.

## Schwarze Liste im Gartenbau

Das Verwaltungsamts des Reichsnährstandes hat unter dem 4. 8. an die Landesbauernföderationen folgende Schreiben gerichtet:

In früheren Zeiten war es notwendig, daß die freien Berufsorganisationen des Gartenbaus sogenannte „Schwarze Listen“ herausgaben, um ihre Mitglieder möglichst vor Abgabestaffeln mit unlosen Lieferanten oder Abnehmern zu schützen. Verschiedene Aufgaben, ob auch in Zukunft mit denartigen Listen gerechnet werden kann, geben Anlaß zu folgenden Nachstellungen:

Die durch das Reichsnährstandesamt vollzogene Neuordnung umfaßt zwangsläufig sämtliche Erwerbsgartenbaubetriebe und die mit ihnen im Verleb befindenden Kreise des Handels im Reichsnährstand. Demzufolge ist es undeutbar, daß der Reichsnährstand gegen einen Teil seiner Mitglieder so genannte „Schwarze Listen“ herausgibt. Andere-

Herr Hitler!  
Im Auftrag: ges. Dr. Krohn.  
Für die Richtigkeit: Ebert.

## Übergangsreglung für Frühkartoffeln

Den ebenfalls in Kraft. Jeder Saat hat den vor lösung am Kartoffelmarkt bringt eine Anordnung des Reichsnährstandes für die Regelung des Absatzes von Kartoffeln gewisse Auflösungen der bisherigen Verhältnisse. Mit Wirkung vom 6. 8. 1934 wird verfügt, daß die geschlossene Gebiete in den Landesbauernföderationen Bommern, Kurmark (mit Ausnahme von Berlin inneres Gebiet), Sachsen, Provinz Sachsen mit Anzahl sowie Freistaat Sachsen als nicht gesetztes Andangebot gelten: nach den Vorrichtungen für den Frühkartoffelabsatz in den nicht gesetzten Anbaugebieten, die bis zum 15. 8. 1934 noch in Kraft bleiben, gilt folgendes:

Der Ankauf von Frühkartoffeln beim Erzeuger ist nur auf Grund der Schlußsätze für nicht gesetzte Anbaugebiete gestattet. Die Kartoffeln sind zu Laden. — Die Sortierungsvorschriften blei-

ben bestimmt. Das Reichskanzler zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747).

Vom 2. August 1934.

Herr Reichsinnenminister!

Die infolge des nationalen Unplüdes, das unser Volk getroffen hat, notwendig gewordene gezielte Regelung der Frage des Staatsvertrages veranlaßt mich zu folgender Anordnung:

1. Die Größe des Dabingschleiden hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist noch unter aller Empfinden in dem, was er uns sagt, ungetrennt verbunden mit dem Namen des großen Tores. Ich bitte daher, Vorzorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angelobt werde. Diese Regelung soll für alle Zukunft gelten.

2. Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungstreue geltige Vertretung meines Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanction des deutschen Volkes erhält. Sie durchdringen vor der Übergang, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt sein muß, bitte ich Sie, den Reichskanzler des Kabinetts mit den etwa noch notwendigen Erklärungen unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung vorlegen zu lassen.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

### II.

### Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung.

Vom 2. August 1934.

Einschließlich dem Wunsche des Führers und Reichskanzlers beschließt die Reichsregierung, am Sonntag, dem 19. August 1934, eine Volksabstimmung über das Reichsgesetz vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) herbeizuführen.

Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Amtsinhaber des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

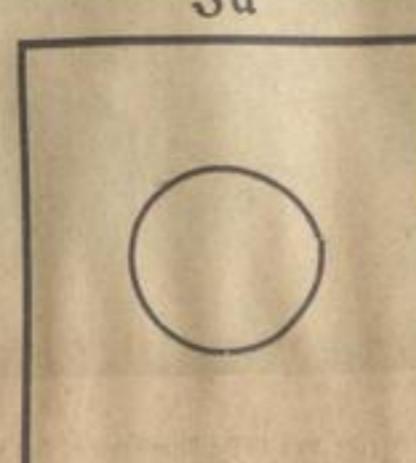
und beauftragt den Reichsminister des Innern mit der Durchführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 2. August 1934.

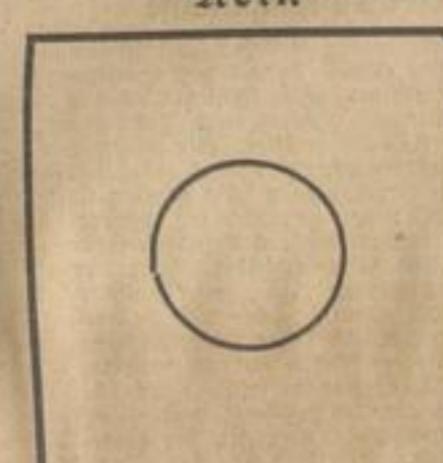
Die Reichsregierung

|| Stimmst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, der in diesem Gesetz getroffenen Regelung zu?

Ja



Nein



## Für alle Samenzüchter und Samenhändler

Wieso bestehen in Kreisen der Samenzüchter und Samenhändler Unzufriedenheiten über die Zuladung der Sachbearbeitungstellen. Es sei deshalb erlaubt, daß alle Fragen der Samenzüchterung (Pflanzengutzüchterung) und des Samenzuges aus erster Hand (Erzüchter)

a) für landwirtschaftliche Soaten, insbesondere Saatgutetriebe usw., vom Reichsverband der Deutschen Pflanzengutzüchter, Berlin SW. 11, Pützowstraße 109/110;

b) für gartenbauliche Sämereien (Gemüse- und Blumenländerreien) vom Reichsverband gartenbaulicher Pflanzenzüchter, Berlin SW. 11, Hohenstaufen 4;

erledigt werden. Diese beiden Reichsverbände sind dem Reichsnährstand, Hauptabteilung II, Berlin SW. 11, Hohenstaufen 4, angegliedert. Sämtliche Züchter sind verpflichtet, einer dieser Organisationen anzugehören. (Verordnung vom 26. 8. 1934.)

Alle sitzen auf den Handel mit Sämereien erledenden Fragen werden von den zuständigen Sachbearbeitungstellen des Reichsnährstandes, Hauptabteilung IV, bearbeitet, und zwar:

a) landwirtschaftliche Soaten (wie Rüben-, Gras-, Kartoffel-, Rübensoaten, Dillkasten, Seipflanzen usw.) von dem Sachgebiet IV Ba 601 des Reichsnährstands, Hauptabteilung IV, Berlin SW. 7, Mittelstraße 2/4;

b) Gartenbauliche Sämereien (Gemüse- und Blumenländerreien) von der Sachbearbeitungsstelle des Reichsnährstands, Hauptabteilung IV,

### An alle Anbauer von Heil- und Gewürzpflanzen

Um eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit Deutschlands in der Versorgung mit Rohmaterial von Heil- und Gewürzpflanzen, soweit sie unter ungünstigen Bodenverhältnissen und klimatischen Bedingungen gedeihen, höherzustellen, ergibt hiermit die Aufforderung, daß sich alle Anbauer und Eigentümer solcher Pflanzen ungehoben bis spätestens 20. August d. J. bei der Reichsbaudienststelle C 1 des Reichsnährstands, Berlin SW. 11, Dörfner Str. 14, melden. Dabei ist anzugeben, welche Art und Sorte sachlich bearbeitet wird und zu welchem Preis Sämereien und Zwiebeln der bearbeiteten Arten und Sorten abgegeben werden. zd.